

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903  
24 (1877)**

29 (19.7.1877)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-575693](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-575693)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 50 S.

1877. Donnerstag, 19. Juli. № 29.

## Gefundene Sachen.

1 Regenschirm, 1 Reitgerte, 1 Notizbuch, enth. Notizen über Peilungen und Pegelstand, 1 Broche.

## Bekanntmachung.

1) Die an verschiedene Personen ertheilte Erlaubniß zum Betreten der Stadtbüschle wird hierdurch zurückgenommen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1877 Juli 18.  
v. Schrenck.

2) Der Hafenmeister Kayser am Stau ist beauftragt, gute Pflastersteine fortan nur noch zum Preise von 9 M. 80 S für den Cubikmeter oder 2 M. 80 S für die Tonne (1 Cub.-Meter =  $3\frac{1}{2}$  Tonnen) gegen baare Zahlung anzukaufen. Die Steine sind am Stau in der bisher verlangten Qualität zu liefern.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1877 Juli 14.  
v. Schrenck.

## Vererbpachtung der Dobben betr.

Bei dem regen Interesse, welches die Gemeindegossen an dem die Bebauung der Dobben betreffenden Projecte nehmen, glauben wir nachstehend die Bedingungen, unter denen der städtische Antheil an denselben zur Vererbpachtung aufgesetzt ist, in diesem Blatte mittheilen, der Mittheilung aber folgende kurze Bemerkungen voraussenden zu sollen.

Es wird im Publikum öfter die Frage aufgeworfen, ob die Stadt bei dem seiner Verwirklichung nahegerückten Dobbenprojecte ein sog. gutes Geschäft mache, oder nicht. Diejenigen, welche sich dabei auf den Standpunkt von Privatspeculanten stellen



Dieser Ausgabe von 2772 *M.* steht eine jährliche Einnahme an Erbpacht von 2800 *M.* und außerdem der Capitalwerth des in bester Lage der Dobben liegenden, aufgehöhten Rathhausplatzes gegenüber. Mögen die Zinsen der aufzuwendenden Kosten und die jährliche Erbpacht sich auch nahezu decken, so repräsentirt der Capitalwerth des Platzes doch einen reinen Gewinn. Um die Höhe dieses Gewinnes zu bemessen, wird es gestattet sein, den Platz in Bauplätze getheilt zu denken und den ungefähren Werth eines jeden Bauplatzes nach den realen Verhältnissen zu veranschlagen. Der Platz enthält etwa 16 Bauplätze, der Werth eines Bauplatzes zu 4000 bis 4500 *M.* geschätzt, giebt einen Capitalwerth von 64000 bis 72000 *M.* als directen Reingewinn für die Stadt.

Nachdem wir dieses vorausgeschickt, lassen wir die Bedingungen der Vererbpachtung folgen:

**Bedingungen betreffend die Vererbpachtung der hinter dem Theater belegenen städtischen Wiesenflächen, Theile der sog. Dobben und alten Haarenbleiche.**

§ 1.

Gegenstand der Vererbpachtung sind die zu den Dobben und zur alten Haarenbleiche gehörigen städtischen Wiesenflächen hinter dem Theater, soweit sie im Eigenthum der Stadt stehen, in der mit den Bauunternehmern Früstück und Oltmanns im Wege der Vereinbarung und des Tausches festgesetzten Begrenzung, jedoch mit Ausschluß der für die Wege und öffentlichen Wasserzüge erforderlichen Flächen, der zwischen dem Stadtgraben und dem von der Herbartstraße ab hinter der Säcilienschule herführenden Wege belegenen Gründe, des zum Rathhausbau in Aussicht genommenen im Nordosten von dem eben gedachten Wege, im Südosten von der Moonstraße, im Südwesten von der Bismarckstraße, im Nordwesten von einer projectirten Straße begrenzten Platzes, sowie des westlich des von Goens Hause hinter der Realschule herführenden Weges belegenen Areal's und des an den Gründen der Realschule befindlichen Grabens. Die darnach zur Vererbpachtung aufzufetzenden Flächen werden durch die Herbartstraße in zwei Hauptabschnitte zerlegt, von welchen der eine auf dem beigeflossenen „Plane zur Behauung der Dobben“ durch die Buchstaben a. b. c. d. e. f. g., der andere durch die Buchstaben h. i. k. l. bezeichnet, der erstere etwa 1 ha. 73 a., der letztere etwa 1 ha. 23 a. groß ist.

Für die Richtigkeit der angegebenen Größen und die Genauigkeit der Zeichnung wird nicht eingestanden.

## § 2.

Die im § 1 beschriebenen Flächen werden je nach dem Ermessen des Stadtmagistrats im Ganzen oder in einzelnen Theilen aufgesetzt. Jeder Bietende haftet sechs Wochen für sein Gebot, ein Recht auf den Zuschlag wird Keinem zugestanden.

## § 3.

Das Eigenthum an den zur Vererbpachtung gelangenden Flächen verbleibt der Stadt, den Erbpächtern werden erbliche und veräußerliche Gebrauchs- und Nutzungsrechte eingeräumt.

## § 4.

Der Antritt des Erbpachtstücks oder einzelner Theile desselben geschieht, nachdem nach erfolgter Zustimmung des Stadtraths und Genehmigung des Großherzoglichen Staatsministeriums zur Abschließung des gerichtlich zu documentirenden Vertrages der Zuschlag ertheilt ist und zwar in dem Zustande, in welchem sich dasselbe alsdann befindet.

## § 5.

Die jährliche Erbpacht ist Martini jeden Jahres in Reichsmünze bei dem Stadtcämmerer zur Stadtcasse zu zahlen, zum ersten Male Martini 1878 im vollen Betrage.

## § 6.

Die bedungene Erbpacht kann nur durch Zahlung des dreißigfachen Betrages abgelöst werden. Eine theilweise Ablösung ist nur nach erfolgter besonderer Vereinbarung gestattet.

## § 7.

Jede Veränderung in der Person des Erbpächters muß dem Stadtmagistrate binnen drei Monaten angezeigt und die erforderliche Umschreibung in gleicher Frist nachgesucht werden. Die an die Stadtcasse zu zahlende Umschreibungsgebühr beträgt jedes Mal 1 M. Jeder neu eintretende Erbpächter ist verpflichtet, durch einen in Form einer öffentlichen Urkunde abzuschließenden Vertrag die dem Erbpächter nach diesen Bedingungen obliegenden Verpflichtungen ausdrücklich anzuerkennen.  
(Schluß folgt.)

---

Verantwortlicher Redacteur Oberbürgermeister v. Schrenck.  
Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.